

# **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ottstedt am Berge**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 17.12.1999 (GVBl. S. 626) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ottstedt am Berge vom 28.07.2000 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt am Berge in der Sitzung am 04.07.2000 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **I. Gebührenpflicht**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofes werden entsprechend der Satzung Gebühren erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind u. a.:  
die Erben des beizusetzenden Verstorbenen  
der überlebende Ehegatte  
unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,

c) für Genehmigungen zum Befahren des Friedhofs mit Kfz und zur Zulassung einer gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheid fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5**

## **Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle**

Für die Benutzung der Trauerhalle werden keine Gebühren erhoben.

Die Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten sind für die Ausgestaltung und Reinigung der Trauerhalle selbst verantwortlich.

### **§ 6**

#### **Bestattungsgebühren**

- (1) Bei Ausheben und Verfüllen der Grabstätten nach § 9 Abs. 1 der Friedhofssatzung werden keine Bestattungsgebühren erhoben.
- (2) Bei Ausheben und Verfüllen der Grabstätten nach § 9 Abs. 2 der Friedhofssatzung wird die Höhe der Bestattungsgebühren im Rahmen des abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages geregelt.

### **§ 7**

#### **Erwerb von Nutzungsrechten**

Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengrabstätten für Erdbestattung	150,00 DM	
Verlängerung der Nutzungsdauer	50,00 DM	(10 Jahre)
2. Urnenreihengrabstätten	150,00 DM	
Verlängerung der Nutzungsdauer	50,00 DM	(10 Jahre)
3. Wahlgrabstätte:		
a) Für eine Grabstelle	150,00 DM	
Verlängerung der Nutzungsdauer	50,00 DM	(10 Jahre)
b) für jede weitere Grabstelle je	150,00 DM	
Verlängerung der Nutzungsdauer	50,00 DM	(10 Jahre)
4. Urnenwahlgrabstätten	150,00 DM	
Verlängerung der Nutzungsdauer	50,00 DM	(10 Jahre)
5. Urnenbestattung auf Erdbestattung	75,00 DM	(30 Jahre)
Verlängerung der Nutzungsdauer	25,00 DM	(10 Jahre)
6. Urnengemeinschaften	150,00 DM	
Verlängerung der Nutzungsdauer	50,00 DM	(10 Jahre)

### **§ 8**

#### **Gebühren für Grabräumung**

Sofern die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit (§ 12 Abs. 6 der Friedhofssatzung) oder nach Entziehung des Nutzungsrechts durch die Gemeinde bzw. von ihr beauftragte Unternehmer (§§ 24 und 26 der Friedhofssatzung) erfolgt, werden hierfür Gebühren vom Nutzungsberechtigten nach dem entstandenen Aufwand erhoben.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.11.1991 außer Kraft.

Gemeinde Ottstedt a.B.  
Ottstedt a.B., d. 17.08.2000

gez.  
Fleischhauer  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

bekannt gemacht im Amtsblatt "Grammetalbote" am 09.09.2000